

022 K 003/24



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 21. Mai 2025, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127**

das im Grundbuch Recklinghausen Blatt 12467 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 331, Flurstück 310, Gebäude- und
Freifläche, Im Romberg 47, groß: 197 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Reihemittelhaus
(Wohnfläche ca. 146 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 320.000,00 EURO
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 05.02.2025